

Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin

(Lesefassung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes die Möglichkeit erhalten, an politischen Prozessen teilzuhaben und mitzubestimmen.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Stadtvertretung zu diesen Interessen berät.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechtes mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbstständig handeln.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen der Schweriner Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Schwerin politisch informiert werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat berät und informiert die Gremien der Stadt Schwerin über die städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (4) Weiterhin berät der Kinder- und Jugendrat über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in Schwerin und über Anträge und Empfehlungen, die die Interessen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen betreffen.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen aller Schweriner Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Herkunft.
- (6) Im Übrigen ist der Kinder- und Jugendrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Bestimmung seiner Aufgaben frei.
- (7) Der Kinder- und Jugendrat möchte die Kinder und Jugendlichen Schwerins für Planungsverfahren, die sie betreffen, begeistern.
- (8) Der Kinder- und Jugendrat bietet Sprechstunden an, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendrates können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren werden, vorausgesetzt er oder sie hat seinen/ihren Erstwohnsitz in Schwerin oder geht in Schwerin zur Schule.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat beruft Arbeitsgruppen ein, in denen auch Kinder und Jugendliche, die nicht gewählt wurden, mitmachen können.

§ 4

Neue Mitglieder, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Neue Mitglieder für den Kinder- und Jugendrat können jederzeit über die Öffentlichkeitsarbeit gewonnen werden.
- (2) Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten als freie Plätze zur Verfügung stehen, wählt der Kinder- und Jugendrat aus den Kandidatinnen und Kandidaten aus, bis der Kinder- und Jugendrat aus 15 Mitgliedern besteht. Kandidatinnen und Kandidaten die nicht ausgewählt werden, werden auf eine Nachrückerliste gesetzt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kinder- und Jugendrat wird der Platz neu besetzt. Bei der Auswahl sind vorrangig Kandidatinnen und Kandidaten von der Nachrückerliste auszuwählen.
- (4) Vollendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendrates das 22. Lebensjahr, bleibt er oder sie bis zum Ende des laufenden Schuljahres im Amt und scheidet danach automatisch aus.

§5

Sitzungen

- (1) Auf der ersten Sitzung zu Beginn des neuen Schuljahres wählen die Kinder und Jugendlichen aus ihren Reihen maximal drei Sprecher/innen.
- (2) Ansonsten sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates gleichberechtigt.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich statt. In den Sommerferien gibt es eine Sitzungspause.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungen werden durch eine(n) der Sprecher/innen geleitet und durch die Koordination des Schweriner Jugendring e.V. begleitet.
- (6) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden am Anfang einer Sitzung abgestimmt, die Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll wird im Internet veröffentlicht.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendrat in eigener Verantwortung geben kann.

§6

Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Landeshauptstadt Schwerin zusammen. Für den Kontakt sorgt der Schweriner Jugendring e.V. in Kooperation mit dem Fachdienst Jugend.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat hat Vorschlagsrecht in allen Ausschüssen und in der Sitzung der Stadtvertretung soweit kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten behandelt werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat erhält die Sitzungseinladungen zum Jugendhilfeausschuss, zum Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales und der Stadtvertretung. Er wird in die anderen Ausschüsse eingeladen, wenn es dort kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, frühzeitig zu beteiligen und anzuhören.
- (5) Dem Kinder- und Jugendrat wird durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Büro zur Verfügung gestellt.

§7
Finanzierung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin ein Budget zur Verfügung gestellt, das er selbstständig verwaltet.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über das Budget vorgelegt.

§8
Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeitsbericht

- (1) Der Kinder- und Jugendrat kann selbstständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen dem Jugendhilfeausschuss zeitnah zur Verfügung.

§9
Inkrafttreten

- (1) Die von der Stadtvertretung am 29.02.2016 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Beschlossen in der X. Sitzung der Stadtvertretung am XX.XX.XXXX.